

# Beschlussvorlage



Große Kreisstadt  
**HOCKENHEIM**

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Organisation, IuK und zentraler Service - Herr Brox	Az.	Datum 27.12.2018
---	-----	---------------------

Nr.  
**10/2018/124**

Betreff:  
Weiterentwicklung des Rechnungsprüfungsamtes; gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion  
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.12.2018

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	14.01.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	30.01.2019	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat       Jugendbeirat/ Runder Tisch       Lokale Agenda

## Beschluss/ Antrag:

1. Im Stellenplan 2019 wird beim Rechnungsprüfungsamt eine Stelle „Rechnungsprüfer“ in Besoldungsgruppe A 11 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesG B-W) ausgewiesen.
2. Im Haushaltsplan 2019 ff. sind Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zu veranschlagen.
3. Die Stelle wird nach Genehmigung des Haushalts 2019 ff. durch das Regierungspräsidium Karlsruhe und abschließender Stellenbewertung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) ausgeschrieben.

## Sachverhalt:

Unter der Überschrift „Weiterentwicklung des Rechnungsprüfungsamtes“ stellten die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 13.12.2018 einen gemeinsamen Antrag. Der Antrag ist der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt.

Zudem enthielt o.a. Schreiben zwei Fragestellungen, die die Verwaltung im Folgenden beantwortet.

1. Wer vertritt das Rechnungsprüfungsamt ab dem 20.12.2018?

Ab dem 20.12.2018 gibt es keine Vertretung. Ein neu eingestellter Mitarbeiter nimmt seinen Dienst zum 01.03.2019 auf.

2. Wird der zum 01.03.2019 neu eingestellte Mitarbeiter für das Rechnungsprüfungsamt zeichnungsberechtigt für die Prüfberichte (u.a. Schlussbericht Stadt und Eigenbetrieb) sein?

Nein. Für die Prüfung von Jahresabschlüssen der Stadt und des Eigenbetriebs „Stadtwerke Hockenheim“ kommt nur die sogenannte Person des „Rechnungsprüfers“ in Betracht. Diese sollte die Befähigung zum Fachbediensteten für das Finanzwesen gemäß § 116 Abs. 2 GemO haben. Die Person muss somit die Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst besitzen oder eine abgeschlossene wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung

nachweisen. Dies ist bei dem neu eingestellten Mitarbeiter nicht der Fall.

Des Weiteren beantragten die beiden Fraktionen die Durchführung einer Organisationsuntersuchung des Rechnungsprüfungsamtes durch die Abteilung „Beratung“ der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA). Auf Nachfrage teilte die stellvertretende Abteilungsleitung der GPA mit, bei Rechnungsprüfungsämtern in der Größenordnung Großer Kreisstädte führe man keine Organisationsuntersuchungen im klassischen Sinne durch. Man spreche aber seitens der GPA Empfehlungen zur regelmäßigen Personalausstattung von Rechnungsprüfungsämtern aus. Diese orientiere sich an der Einwohnerzahl. Die GPA empfahl mit E-Mail vom 17.12.2018 eine Personalausstattung von einer Prüferstelle pro 12.000 Einwohnern (vgl. Anlage). Bei einer Einwohnerzahl von 21.701 (Statistisches Landesamt, Stand: 31.03.2018) entspricht dies in Hockenheim 1,81 Prüferstellen.

#### Anlagen

2018-12-13\_CDU und Grüne\_Weiterentwicklung\_Rechnungspruefungsamt

2018-12-17\_GPA\_RPA\_Personalkennzahl öffentlich

2018-12-17\_GPA\_RPA\_Personalkennzahl\_nö

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in